

Antwort auf eine Große Anfrage
– Drucksache 13/2576 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 6. 1. 1997

Betr.: Menschenhandel in Niedersachsen

In Deutschland arbeiten etwa 200 000 Prostituierte. Schätzungen von Polizeibehörden gehen davon aus, daß bereits ein Viertel davon aus Osteuropa stammt. Jährlich fallen mehr als 10 000 Frauen und Mädchen Menschenhändlern in die Hände, die sie zu Zwecken der Prostitution verkaufen. Ein Großteil der „Geschäfte“ werden in oder für Deutschland abgewickelt.

Zur Bekämpfung des Menschenhandels hat das Europaparlament mehrere Entschlüsse, zuletzt am 5. Februar 1996, verabschiedet (A4-0326/95).

Darin werden die Mitgliedstaaten unter anderem ersucht,

1. die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten wie auch zwischen den Justizorganen und den Polizeibehörden zu intensivieren;
2. zur Erleichterung der Ermittlungsarbeit spezifische Leitlinien für Polizei und Justiz zu erarbeiten;
3. eine institutionelle Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Mitgliedsländer mit den Entwicklungsländern sowie den Ländern Mittel- und Osteuropas aufzunehmen;
4. Studien über Art, Umfang, Wege, Routen und Organisation des Menschenhandels, dessen Verknüpfung mit der organisierten Kriminalität und den Umfang der erzielten Gewinne zu erstellen und zu veröffentlichen;
5. die Kontrolle der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für „Folklore-Künstler“, Tänzerinnen, jugendliche Au-pair-Kräfte und Haus- und Bedienungspersonal zu verstärken;
6. Bars, Kabarett und ähnliche Einrichtungen stärker zu überwachen;
7. sicherzustellen, daß im Falle einer Anzeige Sicherheit und Würde der Opfer gewahrt werden;
8. den Opfern das Recht zu gewähren, als Zivilkläger aufzutreten und eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zur Aussage in einem Prozeß zu erhalten sowie
9. den Opfern von Menschenhandel neben dem strafrechtlichen Schutz auch sozialen Beistand zu gewähren, insbesondere durch
 - den Schutz der Opfer vor Erpressung und Racheakten durch Einführung von Notrufen in der Muttersprache der Opfer,
 - die Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten bei der Polizei und der Justiz sowie
 - Einrichtung von Häusern zur Aufnahme von Opfern im Gastland.

Unter Menschenhandel versteht das Europaparlament die rechtswidrige Handlung einer Person, die direkt oder indirekt die Einreise oder den Aufenthalt einer Bürgerin oder eines

Bürgers aus einem Drittland fördert, um sie oder ihn durch Betrug oder unter Anwendung von Zwang oder unter mißbräuchlicher Ausnutzung einer schwierigen oder durch Behördenwillkür verursachten Situation auszubeuten.

Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurden die bisherigen Strafvorschriften gegen den Menschenhandel grundlegend umgestaltet. Mit den neuen Strafvorschriften stehen den Strafverfolgungsbehörden in §§ 180 b und 181 StGB Rechtsgrundlagen zur Verfügung, Mädchen und Frauen besser zu schützen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie:

- a) über die Umstände der Anwerbung von Frauen und Mädchen in den Drittländern, insbesondere auch über das Kidnapping von Frauen und Mädchen;
- b) über die Straftaten, die in Deutschland oder dem Drittland an den Frauen und Mädchen verübt werden und wurden, um sie gefügig zu machen;
- c) über die Wege, auf denen Frauen und Mädchen aus Drittländern nach Niedersachsen verbracht werden;
- d) über die Verwendung falscher Papiere bzw. echter Papier mit falschem Inhalt zur Einschleppung und zum Aufenthalt;
- e) über die Mittels- und Hintermänner in Niedersachsen;
- f) über die Summen, die für die „Überlassung“ von Frauen und Mädchen aus Drittländern im „Zwischenhandel“ und beim „Endabnehmer“ gezahlt werden;
- g) über die Arbeitsteilung verschiedener Täterkreise von der Anwerbung über die Verschleppung bis hin zur Prostitution;
- h) über die Altersstruktur der Opfer;
- i) über die Veränderung der Altersstruktur der Opfer in den letzten fünf Jahren;
- j) über die Verbindung der Menschenhändler zu anderen Tätergruppen, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität;
- k) über die Verbindung illegaler Geschäfte, etwa die Kompensation Mädchen gegen Luxusautos?

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung

- a) über die Zahl der Bordell- oder bordellähnlichen Betriebe in Niedersachsen;
- b) über die Zahl der Prostituierten in Bordell- oder bordellähnlichen Betrieben in Niedersachsen;
- c) über die Zahl ausländischer Prostituerter in Bordell- oder bordellähnlichen Betrieben in Niedersachsen;
- d) über die Herkunftsländer ausländischer Prostituerter in Bordell- oder bordellähnlichen Betrieben („Clubs“) in Niedersachsen;
- e) über die Methoden von Bordell- und Club-Betreibern, Fluchtmöglichkeiten der Frauen und Mädchen einzuschränken;
- f) über die Methoden von Bordell- und Club-Betreibern, aufenthaltsrechtliche Bestimmungen zu umgehen;
- g) über die Logistik der Bordell- und Club-Betreiber zum Austausch der Frauen und Mädchen?

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung

- a) über die Zahl der Prostituierten im Bereich der Wohnungs- bzw. Telefonprostitution in Niedersachsen;
- b) über die Zahl ausländischer Prostituerter im Bereich der Wohnungs- bzw. Telefonprostitution in Niedersachsen;

- c) über die Herkunftsländer ausländischer Prostituierten im Bereich der Wohnungs- bzw. Telefonprostitution in Niedersachsen;
 - d) über die Bedeutung von Internet für die Vermarktung von Kindern als Prostituierte und Pornographie-Objekte, und welche Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle sieht sie?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung
- a) über die Zahl der Prostituierten im Bereich der Straßenprostitution in Niedersachsen;
 - b) über die Zahl ausländischer Prostituierten im Bereich der Straßenprostitution in Niedersachsen;
 - c) über die Herkunftsländer ausländischer Prostituierten im Bereich der Straßenprostitution in Niedersachsen?
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl derjenigen Prostituierten im Bereich der Bordell-, Club-, Wohnungs- und Straßenprostitution, die zu dieser Arbeit gezwungen werden bzw. wurden?
6. Wie oft werden Bordelle oder bordellähnliche Betriebe von welchen Behörden aufgrund welcher Rechtsgrundlagen geprüft?
7. Hält die Landesregierung die Verstärkung der Kontrolle von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben für erforderlich?
8. Hält sie die Verstärkung der Kontrolle der Aufenthaltsgenehmigungen für „Folklore-Künstler“, Tänzerinnen, Au-pair-Kräfte sowie Haus- und Bedienungspersonal für erforderlich?
9. Wie viele Fälle von Mädchen und Frauen, die in Niedersachsen verschleppt und zur Prostitution gezwungen wurden, sind seit 1990 bekanntgeworden?
10. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer?
11. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte sind in Niedersachsen mit der Aufdeckung und Bekämpfung des Menschenhandels beschäftigt?
12. Hält die Landesregierung die Zahl der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten für ausreichend, den Menschenhandel in Niedersachsen wirksam zu bekämpfen?
13. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit Polizeibehörden von Drittländern, zum Beispiel von Polizeibehörden mit der Sonderkommission „Weißes Fleisch“ der Republik Tschechien?
14. a) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der niedersächsischen Polizeibehörden mit Polizeibehörden anderer Bundesländer und Bundesbehörden?
- b) Wann wird die Niedersächsische Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des rot-grünen Gefahrenabwehrgesetzes vorlegen, mit dem erreicht wird, daß die Polizei in Niedersachsen ähnliche Befugnisse zur Verbrechensbekämpfung wie in nahezu allen anderen Bundesländern erhält (z.B. verdeckte Ermittler, Überwachung von Verbrecherwohnungen etc. zur Gefahrenabwehr)?
15. Wie gestalten sich die Meldepflichten von Straftaten nach §§ 180 a, 181 StGB
- a) der niedersächsischen Polizeibehörden an das Landeskriminalamt sowie
 - b) des Landeskriminalamtes an das Bundeskriminalamt?
16. Wie hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels seit 1990 entwickelt?
17. Wie viele der Ermittlungsverfahren konnten mit der Anklage abgeschlossen werden?
18. Wie viele der Anklagen konnten mit einer Verurteilung abgeschlossen werden?

19. Wie hoch waren die Strafmaße? In wie vielen Fällen konnten rechtskräftig wegen Menschenhandels verurteilte Ausländer der Strafverbüßung im Herkunftsland zugeführt werden? In wie vielen Fällen erfolgte nach Strafverbüßung im deutschen Justizvollzug anschließend die Ausweisung ausländischer Straftäter?
20. Wie hoch ist die Rückfallquote der Täter?
21. Aus welchen Ländern stammen oder stammten die Täter?
22. In wie vielen Fällen haben Opfer oder andere Anzeigenerstatter ihre Anzeige oder ihre Aussagebereitschaft vor der Hauptverhandlung gegen die Täter wieder zurückgezogen?
23. Welches sind nach Erkenntnis der Polizei- und Justizbehörde die Gründe hierfür?
24. Wie viele Opfer des Menschenhandels wurden nach Ergreifung bzw. Aufdeckung der Straftaten ausgewiesen?
25. Welche Erkenntnisse haben die Polizei- und Justizbehörden über die Rückkehr der Opfer in die Bundesrepublik nach ihrer Abschiebung?
26. Wie erklärt sich die Landesregierung die ausweislich der Kriminalstatistiken der letzten Jahre vergleichsweise geringe Zahl der Ermittlungsverfahren gegenüber der geschätzt hohen Zahl der Taten? Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei Menschenhandelsdelikten in Niedersachsen, wie hoch in anderen Bundesländern?
27. Wie vielen Opfern wurde seit 1990 Zeugenschutz gewährt?
28. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um die Aussagebereitschaft der zur Prostitution gezwungenen Opfer des Menschenhandels zu verstärken?
29. Wie beurteilt sie
 - a) den präventiven Einsatz verdeckter Ermittler im Bereich des Menschenhandels,
 - b) die Möglichkeit der Einführung einer Kronzeugenregelung im Bereich des Menschenhandels?
30. Welche besonderen Schutzmaßnahmen hält sie zum Schutz aussagebereiter Opfer für erforderlich, und welche werden heute noch praktiziert?
31. Wie beurteilt sie die Wirksamkeit der mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführten verschärften Rechtsgrundlagen?
32. Welche Erkenntnisse haben die Polizei- und Justizbehörden über die Lebensumstände der zur Prostitution gezwungenen Frauen und Mädchen in Niedersachsen?
33. Wie werden die Mädchen und Frauen nach ihrer Befreiung oder Flucht aus den Händen von Menschenhändlern, Bordell- oder Clubbesitzern oder Zuhältern in Niedersachsen untergebracht?
34. Auf welche sozialen Hilfen können sich betroffene Mädchen und Frauen stützen?
35. Welche staatlichen und welche nichtstaatlichen Stellen kümmern sich in Niedersachsen um die Betroffenen?
36. Welche Einrichtungen, Hilfsorganisationen oder Gruppen, die den zur Prostitution gezwungenen Opfern des Menschenhandels helfen, werden zur Zeit von der Landesregierung in welcher Höhe gefördert?
37. Welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält die Landesregierung für erforderlich, um die Opfer des Menschenhandels besser über ihre Rechte aufzuklären?
38. Wie will sie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1993 „Entschließung zum Frauenhandel“ (mitgeteilt in Bundesrats-Drs. 705/93) und vom 18. Januar 1996 „Entschließung zum Menschenhandel“ (A4-0326/95) umsetzen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 23.22 – 01425/2 –

Hannover, den 24. 3. 1997

Der sog. Menschenhandel ist ein Kriminalitätsphänomen, das über die niedersächsischen und über die bundesdeutschen Grenzen hinausgeht. Gesicherte Zahlen über die in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland oder in Niedersachsen betroffenen weiblichen Opfer liegen der Landesregierung nicht vor.

In einer Pilotstudie der Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes wird der Menschenhandel wie folgt definiert:

„Menschenhandel (i. e. S.) ist traditionellerweise die örtliche Verbringung insbesondere von Frauen, die der Prostitution zugeführt werden sollen.“

Daneben wird unter Menschenhandel im weiteren Sinne auch die allgemeine Einschleusung von (sonstigen) Ausländerinnen und Ausländern nach Deutschland verstanden.

Zur strafrechtlichen Beurteilung läßt sich vorab folgendes feststellen:

Mit dem 4. StrRG vom 23. 11. 1973 wurde der Tatbestand des Menschenhandels (§ 181 a. F.) in das Strafgesetzbuch eingefügt. Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurde u. a. der § 180 b (Menschenhandel) neu gefaßt. Gemäß § 180 b Abs. 1 StGB wird, „wer auf eine andere Person eines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.“ § 180 b Abs. 2 und § 181 StGB enthalten Qualifizierungen, z. B. im Hinblick auf das Alter der Opfer oder die Art der Einwirkung auf das Opfer. Geschütztes Rechtsgut ist die persönliche Freiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Prostituierten gegenüber den besonderen Gefahren, die typischerweise gerade mit der Prostitutionsausübung verbunden sind. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der betroffenen Person ist bei § 180 a StGB nur ein Teilaspekt.

In der Großen Anfrage werden Fragen zu den Strafvorschriften §§ 180 b und 181 StGB (Menschenhandel und Schwerer Menschenhandel), aber offenbar auch zu § 180 a StGB (Förderung der Prostitution) gestellt (vgl. Frage 15). Aus dem Sachzusammenhang erschließt sich jedoch, daß bei den nachfolgenden Fragen 16 bis 19 die Vorschriften über den Menschenhandel i. e. S. (d. h. unter Ausschluß von § 180 a StGB) gemeint sein dürften.

Bei der strafrechtlichen Erfassung des Menschenhandels ist weiterhin zu beachten, daß ausländische Frauen, wenn sie auf Dauer der Prostitution in der Bundesrepublik nachgehen wollen, letztendlich einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bedürfen, da ihnen sonst fortwährend die Abschiebung droht. Obwohl die Erwerbsunzucht für ausländische Frauen nicht per se verboten ist und allein auch keinen Ausweisungstatbestand mehr darstellt, kann die Ausübung der Prostitution dennoch zur Ausweisung führen. Nach § 46 Nr. 3 i. V. m. § 45 Abs. 1 AuslG können ein Verstoß gegen eine die Erwerbsunzucht betreffende Regelung (z. B. eine gemeindliche Satzung), behördliche Verfügungen oder sonstige Reglementierungen (z. B. bezüglich Gesundheitskontrolle) zur Ausweisung führen. Darüber hinaus stellt die Erwerbsunzucht eine Erwerbstätigkeit i. S. d. § 12 DVAuslG dar, kann deshalb nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG strafbar sein und daher nach § 46 Nr. 2 AuslG zur Ausweisung berechtigen.

Mit Einführung der o. g. neuen Strafrechtsbestimmungen vom 14. 7. 1992 wurde vom BKA Wiesbaden erstmalig für die Jahre 1992/1993 ein bundesweites Lagebild „Menschenhandel“ erstellt. Die einzelnen Landeskriminalämter sowie die Grenzschutzdirektion Koblenz sind

gehalten, mit der Erstellung/Anlieferung ihrer jeweiligen jährlichen Lagebilder die Basis für die Datenerhebung seitens des BKA zu gewährleisten.

Grundsätzlich werden – auch im jährlichen Landeslagebild Niedersachsen – nur Menschenhandelsverfahren zum Nachteil ausländischer Frauen erfaßt, die im jeweiligen Jahr abgeschlossen wurden oder deren Abschluß unmittelbar zu erwarten ist.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, daß sich die in Niedersachsen zur Strafgerichtsbarkeit zentral geführten Statistiken (StA-Statistik und Strafverfolgungsstatistik) in einen verfahrensbezogenen und einen personenbezogenen Teil gliedern. Dem verfahrensbezogenen Teil können lediglich Daten zum Ablauf des Ermittlungsverfahrens (z. B. Verfahrensdauer und Art der Erledigung) entnommen werden, nicht jedoch zum materiellen Tatvorwurf. Dies hat zur Folge, daß zur zahlenmäßigen Entwicklung der in Rede stehenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren keine zentrale Erhebung möglich ist, sondern jeweils nur Einzelauswertungen der dezentralen Datenbestände der Staatsanwaltschaften erfolgen konnten. Da auch die bei den einzelnen Staatsanwaltschaften dezentral geführten Verfahrensregister in erster Präferenz Personenregister sind, eine Selektion der Datensätze nach dem Tatvorwurf für zurückliegende Jahre nicht durchgängig möglich ist und bei einer Staatsanwaltschaft wegen der Umstellung des EDV-Systems nur eine eingeschränkte Auswertung erfolgen konnte, ist zu vermuten, daß nicht alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ausgewertet und gemeldet werden konnten.

Eine Einzelauswertung der in Frage kommenden Verfahrensakten konnte aus zeitlichen Gründen und wegen des für solche Auswertung notwendigen hohen Personaleinsatzes nicht geleistet werden. Die Verfahrensakten hätten zudem dem Geschäftsgang entzogen werden müssen, wodurch die Arbeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte zusätzlich behindert worden wäre.

Auf EU-Ebene beschäftigt sich in der jüngsten Vergangenheit weiterhin die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. 11. 1996, Az. „KOM (96) 567 endg.“, an den Rat der Europäischen Union zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ mit der Problematik. Neben einer aktuellen Bestandsaufnahme wurde in ihr insbesondere die Entwicklung eines „integrierten multidisziplinären Konzeptes“ dargelegt mit vielfältigen Maßnahmen in den Bereichen „Interdisziplinäre Vorschläge“, „Migration“, „Zusammenarbeit mit den Justizbehörden“, „Polizeiliche Zusammenarbeit“ sowie „Soziales und Beschäftigung“. Weiterhin wurden Überlegungen zur „Zusammenarbeit mit Drittländern“ angestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 a:

Die in den Heimatländern der Opfer herrschenden unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen fördern die Bereitschaft der Frauen, in ein fremdes Land zu reisen in Erwartung besserer Lebensverhältnisse.

Die erkannte soziale Not und Perspektivlosigkeit machen sich die Täter zunutze und versprechen den Frauen bei der Anwerbung häufig gute und seriöse Verdienstmöglichkeiten in Deutschland.

Selbst zwielichtig erscheinende Versprechungen (z. B. Tätigkeit als Animierdame, Tänzerin) scheinen Anreiz genug zu sein, die Heimatländer zu verlassen.

Die Anwerbemethoden differieren sehr; Präferenzen wurden jedoch bei folgenden Vorgehensweisen festgestellt:

- Veröffentlichung von Zeitungsannoncen, in denen seriöse Tätigkeiten in Deutschland angeboten werden
- Antwort auf Zeitungsannoncen, mit denen Frauen seriöse Tätigkeiten suchen

- Anwerbung durch persönliche Kontaktaufnahme zu Frauen auf öffentlichen Straßen, Diskotheken oder Gaststätten mit den Versprechen der unterschiedlichsten Tätigkeiten
- Vermittlung und Anwerbung über Partner- oder Heiratsvermittlungsinstitute
- „Abkauf“ von Prostituierten von Zuhältern aus dem Ausland/Herkunftsland der Frauen
- Abwerben von Prostituierten mit der Inaussichtstellung auf bessere Verdienstmöglichkeiten in Deutschland oder auch direktes Anwerben von Frauen zur Prostitutionsausübung (Anfängerinnen), jedoch unter Verschweigen/Täuschen der tatsächlichen Bedingungen der Prostitutionsausübung.
- Anwerbung für angeblich „harmlose“ sexuelle Tätigkeiten (z.B. Striptasetänzerin, Auftritte in Peep-Shows)

Fälle „gewaltsamen Verbringens“ (Entführen/Kidnappen) von Frauen nach Deutschland stellen die Ausnahme dar.

In Niedersachsen sind seit 1994 insgesamt fünf entsprechende Fälle z.N. von sechs Frauen/Mädchen im Alter von 16 bis 25 Jahren aus Tschechien, Slowenien, Rußland, Albanien und der Slowakei bekannt geworden.

Die Verbringung erfolgte mittels PKW über die deutsch/tschechische, deutsch/polnische, deutsch/österreichische oder deutsch/niederländische (im Fall der Albanerin) Grenze.

Im Fall der Verbringung von zwei russischen Frauen über die deutsch/polnische Grenze bestehen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Opferaussagen.

Zu 1 b:

Das Einwirken auf die weiblichen Opfer kann sowohl physischer wie auch psychischer Natur sein. Dabei wird jedes scheinbar erfolgversprechende Mittel angewandt, um die Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu zwingen.

In der Bundesrepublik angekommen, werden den Betroffenen i. d. R. zunächst die Ausweisdokumente abgenommen. Die Wegnahme des Passes, begleitet von den ohnehin vorhandenen Sprachschwierigkeiten und der Angst vor deutschen Strafverfolgungsbehörden – die Opfer verstoßen meist gegen Vorschriften des Ausländergesetzes – erhöhen die Hilflosigkeit der Frauen.

In diesem Zusammenhang wurden hauptsächlich folgende Varianten polizeilich bekannt:

- Schläge/Tritte, auch mit Gegenständen
- Verletzungen durch Waffen (z. B. Messer) oder Würgen
- Verabreichen von Drogen
- Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen
- Nahrungsentzug
- Freiheitsberaubung/ständiges Beaufsichtigen
- Drohungen/Bedrohungen mit
 - Mord
 - Verrat an die Ausländerbehörde oder die Polizei
 - Schußwaffen/Zielen auf das Opfer und „Abdrücken“ (der ungeladenen Waffe)
 - mit Schlägen auch z. N. von Familienangehörigen im Heimatland
 - Bekanntgabe der Tätigkeit in Deutschland an die Verwandten in der Heimat
 - Aufkauf der Häuser von Verwandten im Heimatland, um sie obdachlos zu machen
 - Fertigung von pornographischen Aufnahmen und Weiterleitung an Verwandte

Neben den zur Erfüllung der §§ 180 b, 181 StGB erforderlichen Tatbestandsmerkmale – im Sinne eines Einwirkens, einer Gewaltanwendung oder einer Drohung – werden am Rande erfahrungsgemäß noch eine Vielzahl weiterer Straftaten zum Nachteil der weiblichen Opfer begangen, die mit dem eigentlichen Delikt direkt oder indirekt in Verbindung stehen:

- Förderung der Prostitution
- Zuhälterei
- Vergewaltigung
- Sex. Nötigung
- Sex. Mißbrauch Widerstandsunfähiger
- Förderung sex. Handlungen Minderjähriger
- Körperverletzung
- Freiheitsberaubung
- Bedrohung
- Nötigung
- Raub
- Erpressung/Räub. Erpressung
- Diebstahl
- Unterschlagung
- Sachbeschädigung
- Urkundenfälschung
- Mißbrauch von Ausweispapieren
- mittelbare Falschbeurkundung
- Beihilfe zur illegalen Einreise und Aufenthalt
- Bildung einer kriminellen Vereinigung
- Verstöße gegen das BtmG
- Verstöße gegen das WaffG.

Zu 1 c:

Ansesichts der Nähe zwischen Herkunftsland der weiblichen Opfer (vornehmlich Osteuropa) und der Bundesrepublik Deutschland werden die Frauen überwiegend auf dem Landweg mittels PKW, Kleinbus, LKW oder Bahn nach Deutschland gebracht.

Nach Erkenntnissen des Bundesgrenzschutzes stellen die deutsch/polnische und die deutsch/tschechische Grenze Brennpunkte der Schleusungen respektive der illegalen Grenzübertritte dar. Aber auch die Landesgrenze zu Österreich wird relativ häufig frequentiert.

Beim Grenzübertritt selbst ergeben sich für den Bundesgrenzschutz kaum Anhaltspunkte, die auf einen Menschenhandelssachverhalt/Einschleusen mit dem Ziel der Prostitutionsausübung/-zuführung hindeuten.

Hinweise/Erkenntnisse dazu resultieren überwiegend aus Überprüfungen/Ermittlungen örtlicher Polizeidienststellen im Milieu.

Für den eigentlichen Grenzübertritt wird häufig das bisherige Transportmittel zur Grenze – meistens PKW/Kleinbus – eingesetzt. Mitunter werden die Frauen zu Fuß durch ortskundige Schlepper (sog. Fußschleuser) über die Grenze geführt und dann wieder durch die Fahrzeuge aufgenommen. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen auf bundesdeutscher

Seite der Grenze die hiesigen „Abnehmer“ die weiblichen Opfer mit eigenen Fahrzeugen zum Zielort weitertransportiert haben.

Der für die Täter kostspielige Transport mittels Flugzeug beschränkt sich i. d. R. auf Frauen aus Übersee oder aus fernen Ländern der ehemaligen UdSSR.

Der Schließung von Scheinehen kommt in diesem Zusammenhang nur untergeordnete Bedeutung zu.

Zu 1 d:

Staatsangehörige aus Polen, Tschechien, der Slowakei, Ungarn, Slowenien und Kroatien benötigen für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland keine Visa und können grundsätzlich jederzeit mit einem gültigen Grenzübertrittsdokument als Touristen/Besucher einreisen.

Dies wird offensichtlich durch die Täter gezielt ausgenutzt, da die Länder Polen, Tschechien und die Slowakei als Opferherkunftsländer in besonderem Maße betroffen sind.

Frauen aus visapflichtigen Staaten Osteuropas (Rußland, Weißrußland, baltische Staaten, Ukraine, Moldau, Rumänien, Bulgarien) werden deshalb häufig mit ge-/verfälschten Pässen aus den genannten visafreien Ländern ausgestattet, wobei in erster Linie falsche/verfälschte polnische oder tschechische Ausweise Verwendung finden.

In anderen Fällen werden bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland Visa erschlichen. Im Visumsantrag werden als Reisezweck entweder ein privater Besuchsaufenthalt oder ein geschäftlicher Anlaß genannt.

Als Beleg dafür werden verschiedene ge- oder verfälschte Unterlagen (z. B. Einladungen) beigebracht.

Teilweise werden dazu Firmen, Agenturen o. ä. gegründet, um scheinbar seriöse Geschäftsbeziehungen vorzugeben und fingierte Geschäftseinladungen vorlegen zu können.

Ebenso werden Opfer durch sog. Künstleragenturen als Sängerinnen oder Tänzerinnen angeworben und vermittelt. Unter dieser Legende werden dann bei den zuständigen Behörden Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erschlichen.

Aus einem aktuellen Ermittlungsverfahren ist bekannt, daß nigerianische Frauen mit erschlichenen Visa einer westeuropäischen Vertretung in Nigeria mittels Flugzeug nach Westeuropa verbracht wurden.

Nach Ankunft auf dem Flughafen werden sie mit verfälschten niederländischen Pässen ausgestattet und dann u. a. in Deutschland als Prostituierte eingesetzt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß beim Menschenhandel ge-/verfälschte Grenzübertrittsdokumente eine elementare Rolle spielen. Einreise- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen können damit umgangen und/oder auch die Feststellung der tatsächlichen Personalien für ein mögliches Straf- oder Abschiebe-/Ausweisungsverfahren erheblich erschwert werden.

Zu 1 e:

Der Menschenhandel in der Bundesrepublik Deutschland wird gegenwärtig von Tätern aus Deutschland und den osteuropäischen Staaten dominiert.

Die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und die damit verbundenen Reiseerleichterungen führten auch dazu, daß sich Straftäter aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks in Richtung West- und Mitteleuropa und hier besonders nach Deutschland orientierten. Im Gegenzug wurde für deutsche Straftäter auch der osteuropäische Raum als Betätigungsfeld im weitesten Sinne interessant. Entsprechende Sprach- und Ortskenntnisse und/oder persönliche Kontakte in die Herkunftsländer der Opfer sind für die Täter „hilfreich“, so daß z. B. die Beteiligung von deutschen Staatsangehörigen mit osteuropäischer Herkunft nicht überrascht.

Die Anzahl der Tatverdächtigen und deren Herkunftsländer ergibt sich aus den Anlagen 7 und 8.

Zu 1 f:

Die Geldbeträge, die die Täter für die weiblichen Opfer aufwenden, variieren und sind auch von nachstehenden Faktoren abhängig:

- Transportkosten
- Kosten für die Beschaffung von Pässen/Visa
- Schließung von Scheinehen
- Alter/Aussehen der Frauen („Marktwert“ der Frauen)

In Niedersachsen wurden in diesem Zusammenhang Summen von wenigen hundert DM (300 DM) bis zu 20 000 DM bekannt, wobei als Schleuserlöhne („Zwischenhandel“) konkret 300 DM bis 1 500 DM gezahlt wurden.

Für den „Handel“ von weiblichen Opfern unter den Zuhältern wurden Summen von 3 000 DM bis 20 000 DM genannt.

Zu 1 g:

Die „Anwerbung“ und Verbringung von Frauen in die Bundesrepublik Deutschland setzt die Beteiligung von Straftätern in den Herkunftsländern oder zumindest Kontakte nach dort voraus.

Die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und die damit verbundenen Reiseerleichterungen forcierten in diesem Deliktsbereich das Zusammenwirken von Tätern aus Ost und West.

Die Bordellbetreiber in Deutschland treten selbst in der Regel nicht als Anwerber auf. Die weiblichen Opfer werden durch Kontakteleute aus Deutschland mit entsprechenden Verbindungen ins Ausland oder durch Anwerber aus ihrem Heimatland selbst angesprochen/angeworben.

Diese Personen organisieren im weiteren die Beschaffung von Ausweisen/Visa, von Transportmitteln und verbringen die Betroffenen selbst oder durch Dritte zur bundesdeutschen Grenze, wo sie an die „Abnehmer“ aus Deutschland oder deren Mittäter oder ggf. an ortskundige Schleuser zur Grenzüberquerung übergeben werden.

Mitunter wurden die Betroffenen von den deutschen Tätern direkt aus ihrem Heimatland abgeholt oder von den Zuhältern aus dem Ausland zum Bestimmungsort nach Deutschland gebracht.

So sorgte z. B. ein Zuhälter aus Ungarn selbst durch regelmäßige Fahrten nach Niedersachsen für den Austausch der Frauen, während sich in einem anderen Fall der Sohn einer Hauptbeschuldigten in Polen aufhält und dort mit Hilfe seiner polnischen Freundin weibliche Opfer unter falschen Versprechungen anwirbt, verfälschte Ausweise zur Verfügung stellt und die Abholung der Betroffenen nach Kontaktaufnahme mit seiner Mutter organisiert.

In einem weiteren Fall waren die Hauptbeschuldigten Inhaber eines Reisebüros und einer Fluggesellschaft in der Republik Moldau sowie zweier Hotels in Frankfurt/Main.

Durch arbeitsteiliges Vorgehen wurden die weiblichen Opfer in Moldawien unter dem Versprechen einer legalen Arbeitsaufnahme angeworben, über das Reisebüro als Reisegruppe mit entsprechenden Visa ausgestattet und getarnt und anschließend mit der Fluggesellschaft über Frankfurt/Main nach Deutschland verbracht.

Am Flughafen wurden sie durch Mittäter in Empfang genommen und gegen ihren Willen u. a. in Hannover der Prostitution zugeführt.

Die Erkenntnisse machen deutlich, daß in diesem Deliktsbereich neben relativ einfach strukturierten Tätergruppen, die lediglich anlaßbezogen handeln, auch Tätergruppierungen

agieren, die hochgradig arbeitsteilig vorgehen und dabei gewerbliche und geschäftsähnliche Strukturen nutzen.

Zu 1 h:

Siehe zu Frage 1 i.

Zu 1 i:

Die in Niedersachsen aus den einzelnen Meldungen für die jeweiligen Jahreslagen 1992 bis 1996 bekanntgewordenen weiblichen Opfer waren in ihrer Mehrheit zwischen 18 bis 25 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter schwankte in dieser Zeit zwischen 21 und 23 Jahren. Das jüngste Opfer war 15 Jahre, das älteste Opfer 59 Jahre alt.

Eine wesentliche Änderung der Altersstruktur ist in Anbetracht der besonderen Gegebenheiten in diesem Deliktsbereich (Alter/Aussehen der Frauen) nicht zu erwarten.

Weitere Einzelheiten zu der Altersstruktur der Opfer ergeben sich aus der Anlage 4.

Zu 1 j:

Verbindungen zu anderen Straftätern bzw. Tätergruppierungen sind aus Deliktsbereichen „Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz“, „Diebstahl“, „Hehlerei“ und „Falschgeldkriminalität“ bekannt.

In einigen Fällen traten auch Verbindungen zur/Strukturen der Organisierten Kriminalität (OK) zutage.

In den Jahren 1992 bis 1996 wurden von der niedersächsischen Polizei insgesamt 249 OK-Verfahren bearbeitet, von denen 26 Verfahren (10,4 %) die „Kriminalität i. Z. m. dem Nacht-leben“ zum Gegenstand hatten, wozu auch die Straftaten des Menschenhandels zählen.

Zu 1 k:

Über vergleichbare Kompensationsgeschäfte ist der Landesregierung bisher nichts bekannt geworden.

Die Erlangung konkreter Informationen gestaltet sich für die Polizei äußerst schwierig, da die Opfer i. d. R. über keine entsprechenden Erkenntnisse verfügen und seitens der Täter keine Angaben zu erwarten sind.

Zu 2 a bis d:

Der niedersächsischen Polizeibehörden sind landesweit 337 Bordelle oder bordellähnliche Betriebe bekannt. Schätzungen zufolge gehen dort 1 700 Frauen der Prostitution nach (vgl. Anlage 1).

Hierbei ist anzumerken, daß es keinen landesweiten, umfassenden Überblick über das sog. Rotlichtmilieu gibt. Behördliche Kontrollen im Milieu finden i. d. R. anlaßbezogen und ansonsten sporadisch statt. Die Gewerbeüberwachung durch die zuständigen Ordnungsämter hat sich beispielsweise ausschließlich auf den Geschäftsbetrieb, der Gegenstand der angezeigten oder – bei den erlaubnispflichtigen Gewerben – der konzessionierten Tätigkeit ist, zu beschränken.

Konkrete Angaben zur Anzahl der ausländischen Frauen im Bereich der Bordellprostitution sind nicht möglich. Schätzungen zufolge liegt der Anteil zwischen 30 % und 50 % und ist regional sehr unterschiedlich.

Folgende Herkunftsländer sind in diesem Zusammenhang bekannt geworden:

Albanien, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Kroatien, Slowenien, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Moldau, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Schweden,

Russ. Föderation (Rußland), Spanien, Türkei, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Großbritannien, Weißrußland, Nigeria, Ghana, Liberia, Togo, Brasilien, Dominikanische Republik, Ecuador, Kolumbien, Venezuela, Kasachstan, Philippinen, Thailand.

Zu 2 e:

Die Bordellbetreiber/Zuhälter wenden erfahrungsgemäß vielfältige direkte und/oder indirekte Möglichkeiten zur Fluchtverhinderung/-einschränkung an:

- Einschließen
- ständiges Bewachen/Begleiten
- Wegnahme der persönlichen Sachen wie Ausweise, Bekleidung
- häufiges Austauschen der Frauen unter den Zuhältern (rotieren), um keine festen Bindungen der Frauen untereinander oder zu „Freiern“ entstehen zu lassen
- Bedrohungen direkter oder indirekter Art (siehe auch Frage 1 b)

Aufgrund der in den Herkunftsländern oftmals korrumpierten öffentlichen Verwaltung haben die weiblichen Opfer mitunter wenig Vertrauen zu den hiesigen Strafverfolgungsbehörden, so daß Fluchtversuche und/oder Aussagen in der Regel bei der Polizei von vornherein unterlassen werden, zumal sich die Täter mitunter – wie vereinzelt entsprechende Opferausagen belegen – ihrer vermeintlichen guten Beziehungen zur Polizei rühmen. Den Betroffenen wird außerdem suggeriert, daß sie selbst infolge ihres illegalen Aufenthaltes und ihrer illegalen Tätigkeit Straftäterinnen seien und somit keine Hilfe seitens der deutschen Polizei zu erwarten hätten.

Zu 2 f:

Ausländischen Staatsangehörigen kann für eine Tätigkeit in den genannten Betrieben eine Aufenthaltserlaubnis als Künstlerin bzw. Artistin nach § 5 Nr. 9 der Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden. Im Rahmen dieser Regelung werden Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für ausländische Tanzartistinnen bzw. Folkloretänzerinnen, insbesondere aus Mittel- und Osteuropa sowie asiatischen Ländern beantragt, die tatsächliche Beschäftigung erfolgt dann oftmals als Strip-teasetänzerinnen mit Gästeanimation, zum Teil verbunden mit sexuellen Dienstleistungen. Für die Erteilung des erforderlichen Einreisevisums sind die Auslandsvertretungen zuständig.

Zu 2 g:

Über eine besondere Logistik im Zusammenhang mit dem Austausch von Opfern liegen der niedersächsischen Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Austausch der Frauen erfolgt unter den Zuhältern im gegenseitigen Interesse aufgrund persönlicher Kontakte, um „neue Gesichter“ in den Bordellbetrieben zu präsentieren, keine engen Beziehungen zwischen den weiblichen Opfern oder zu „Freiern“ entstehen zu lassen oder um behördlichen Maßnahmen „vorzubeugen“.

Zu 3 a bis c:

Die Wohnungs-/Telefonprostitution wird durch eine hohes Dunkelfeld geprägt. Durch die anonyme Tätigkeit in oftmals großen Wohnblocks oder Hochhäusern wird diese Art der Prostitution der Polizei überwiegend durch einschlägige Inserate in Zeitschriften bekannt. Mitunter werden Prostituierte sowohl in Bordellen als auch in Wohnungen tätig.

Ferner eröffnet diese Variante – wie auch die Straßenprostitution – die Möglichkeit zur sog. Gelegenheitsprostitution.

Es sind derzeit Tendenzen der Verlagerung von der Bordell- zur Wohnungsprostitution erkennbar.

Die genaue Anzahl der ausländischen Prostituierten, die in Niedersachsen der Wohnungsprostitution nachgehen, ist der Landesregierung nicht bekannt; nach vorsichtigen Schätzungen sind ca. 1 100 Betroffene anzunehmen.

Als Herkunftsländer spielen eine Rolle:

Albanien, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Slowakei, Rußland, Weißrußland, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Nigeria, Ghana, Thailand und die Türkei.

Zu 3 d:

Das Internet ist aufgrund seiner weltweiten einfachen Verfügbarkeit für die Publikation einer Vielzahl von deliktisch und strafrechtlich relevanten Informationen geeignet. Es bietet für jedermann und damit auch für potentielle Straftäter die Möglichkeit, mit geringem finanziellen und technischen Aufwand Informationen in Sekundenschnelle international zu verbreiten. Die technische Entwicklung im Bereich der Hard- und Software und der damit verbundene Preisverfall haben dazu geführt, daß die für die Nutzung des Internet erforderliche Ausstattung heute bereits zum Standardlieferumfang eines PC gehört.

Das Internet hat in diesem Zusammenhang Dimensionen eröffnet, die Ermittlungsorgane vor nicht unerhebliche Probleme stellen.

Weder die Polizeiliche Kriminalstatistik noch der Kriminalpolizeiliche Meldedienst lassen gegenwärtig statistische Aussagen über den Umfang von Sexualstraftaten an Kindern über Datennetze bzw. über die Verbreitung von Kinderpornographie/Prostitution über Datennetze zu.

Zunehmende polizeiliche Unterstützungs- und Auswertungsersuchen sprechen jedoch für eine steigende Bedeutung des Internets im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kinder-, Tier- und sonstiger „harter“ Pornographie.

Die Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle auf nationaler Ebene sind zur Zeit praktisch nicht vorhanden. Bisherige Ermittlungsverfahren gegen Provider machen deutlich, daß an wirksame Kontrollmechanismen hohe Anforderungen zu stellen sind, die national und international noch nicht verfügbar sind. Zudem kam es zwischenzeitlich zu Anti-Zensur-Kampagnen, die genau dies verhindern wollen.

Zu 4 a bis c:

Ebenso wie bei der Wohnungsprostitution ist für diesen Bereich der Prostitutionsausübung von einem hohen Dunkelfeld und einem Auftreten Gelegenheitsprostituierter auszugehen. Verläßliche Angaben zum Anteil ausländischer Frauen – auch Schätzungen – sind der Landesregierung nicht möglich.

Die Zahl aller Straßenprostituierten in Niedersachsen wird auf 485 Frauen geschätzt, von denen rd. 300 (60 %) in Hannover in Erscheinung getreten sind.

Die wenigen bekannten ausländischen Frauen stammen aus folgenden Ländern:

Litauen, Polen, Slowakei, Rußland, Tschechien, Ukraine und Türkei.

Zu 5:

Diesbezügliche, verläßliche Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Beweis-kräftige Aussagen sind aus dem Milieu kaum zu erlangen.

Zu 6:

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Anzahl und Häufigkeit der Kontrolle von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben in Niedersachsen vor; entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden führen entsprechende Kontrollen aus konkretem Anlaß zu strafverfolgenden oder gefahrenabwehrenden Zwecken durch. Als Rechtsgrundlagen dienen die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung oder des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.

Aus Sicht des Niedersächsischen Sozialministeriums bietet § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) als Spezialnorm eine Rechtsgrundlage für die Kontrolle von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben. Nach dieser Vorschrift sind die Beauftragten der allgemeinen Ordnungsbehörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung angeordneter Maßnahmen u. a. berechtigt, Räume zu betreten und diese zu untersuchen. Hierbei muß es sich um eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahme handeln, z.B. um einer Ansteckungs- oder Übertragungsgefahr durch eine an AIDS erkrankte Prostituierte trotz vorherigen Verbots der Berufsausübung entgegenzutreten.

Für den Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ist darauf hinzuweisen, daß sich die Gewerbeüberwachung durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter ausschließlich auf den Geschäftsbetrieb beschränkt, der Gegenstand der angezeigten oder – bei den erlaubnispflichtigen Gewerben – der konzessionierten Tätigkeit ist.

Die Unterhaltung der in Rede stehenden Betriebe stellt als generell verbotene bzw. sozial unwürdige Tätigkeit kein Gewerbe im Sinne der Vorschriften dar. Insofern findet die Gewerbeordnung in diesen Fällen keine Anwendung, und die einschlägigen Betriebe unterliegen damit nicht der gewerblichen Anzeigepflicht.

Die dem Niedersächsischen Finanzministerium nachgeordneten Finanzbehörden werden grundsätzlich anlaßbezogen tätig, das heißt wenn konkrete Anhaltspunkte für Steuerstraftaten im Sinne des § 369 Abgabenordnung vorliegen. Die steuerlichen Verhältnisse von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben werden darüber hinaus im Rahmen von Außen-(Betriebs-)Prüfungen auf der Rechtsgrundlage des § 193 Abgabenordnung kontrolliert.

Zu 7:

Die zuständigen niedersächsischen Behörden nutzen alle sich bietenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Kontrolle von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben in Niedersachsen.

Zu 8:

Eine Intensivierung dieser Maßnahmen durch die Arbeitsverwaltung wurde bereits 1996 vom Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen angekündigt.

Zu 9:

Über die Verschleppung und Nötigung zur Prostitutionsausübung werden in Niedersachsen keine eigenständigen Statistiken geführt.

Zu 10:

Gesicherte Informationen zum Dunkelfeld liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 11:

In den für das Lagebild „Menschenhandel Niedersachsen 1996“ dem Landeskriminalamt Niedersachsen gemeldeten Verfahren waren insgesamt 132 Ermittlungsbeamte/-beamtinnen eingesetzt, die je nach Einzelfall und anlaßbezogen durch Angehörige anderer Dienststellen unterstützt wurden.

Die Sachbearbeitung dieser Delikte erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen Fachkommissariate der Zentralen Kriminaldienste bei den einzelnen Polizeiinspektionen/Polizeidirektionen sowie in Einzelfällen bei den örtlichen zuständigen Polizeikommissariaten.

Ergeben sich Hinweise auf Verbindungen zur Organisierten Kriminalität, werden die entsprechenden Fachdienststellen der Polizei des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beteiligt oder eingesetzt.

Zu 12:

Ja.

Zu 13:

Die Befugnisse der Zusammenarbeit der deutschen Justiz- und Polizeibehörden mit entsprechenden Behörden von Drittländern ergeben sich aus dem Internationalen Rechtshilfegesetz (IRG), dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (EuRhÜbk), dem Schengener Durchführungübereinkommen (SDÜ) sowie bilateralen Regierungsabkommen und Grenzgebietsabkommen.

Der Rahmen der Zusammenarbeit der deutschen Polizeibehörden des Bundes und der Länder mit ausländischen Polizeibehörden ergibt sich aus den §§ 59 ff. IRG, weiterhin dem BKA-Gesetz sowie nationalem Recht und der daraus resultierenden Zuständigkeitsvereinbarung für Rechtshilfeangelegenheiten zwischen Bund und Ländern vom 2. 12. 1993 (Nds. Rpfl. S. 13) sowie den „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten“ (RiVAST), hier Nr. 123 und Nr. 124 RiVAST.

Für die einheitliche Zusammenarbeit in den Mitgliedsstaaten des Schengener Übereinkommens sind die Artikel 39 ff. SDÜ maßgeblich.

Wesentlich ist der § 1 BKA-Gesetz (Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden) sowie die Funktion des Bundeskriminalamtes als Sitz des „Nationalen Zentralbüros“ in der Interpol-Organisation. Danach ist der Durchführung der Bekämpfung internationaler Verbrechen notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden dem Bundeskriminalamt vorbehalten. D.h., daß ein unmittelbarer Dienstverkehr zwischen den Polizeibehörden der Bundesländer und denen des Auslands grundsätzlich unzulässig ist.

Eine unmittelbare Übermittlung polizeilicher Rechtshilfeersuchen ist bisher nur gemäß Art. 39 (3) SDÜ in Eilfällen in den „Schengenstaaten“ möglich, wobei die Verwertbarkeit der schriftlich übermittelten Erkenntnisse als Beweismittel im Strafverfahren wiederum nur mit Zustimmung der Justizbehörde des ersuchten Staates möglich ist (Art. 39 [2] SDÜ).

Weitergehende bilaterale Abkommen gemäß Art. 30 (5) SDÜ für Grenzgebiete zweier Vertragsparteien sowie die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile gemäß Art. 40 und 41 SFÜ eröffnen in einem räumlich eng begrenzten Gebiet Möglichkeiten der unmittelbaren Zusammenarbeit in Form des Informationsaustausches zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten, des Austausches von Verbindungsbeamten, der Einrichtung genormter Kommunikationsmittel und der gemeinsamen Fahndung. Für das Land Niedersachsen wird hierzu auf die Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen. Dieses betrifft für Niedersachsen jedoch lediglich die Region der Bezirksregierung Weser-Ems sowie die Grenzregionen der Niederlande.

Schriftliche Zusammenarbeit:

Eine unmittelbare schriftliche Zusammenarbeit der niedersächsischen Polizeibehörden mit den Polizeibehörden in den Drittstaaten im Wege der polizeilichen Rechtshilfe ist nicht zulässig.

Schriftverkehr der polizeilichen Rechtshilfe (also außerhalb strafprozessualer Zwangsmaßnahmen) ist über das Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt zu führen; gleiches gilt für Anfragen, die an EUROPOL gerichtet werden.

Persönliche Zusammenarbeit:

Im konkreten Ermittlungsverfahren ist den niedersächsischen Polizeibehörden der Austausch von Erkenntnissen (personenbezogener Daten pp.) aufgrund eines vom ersuchten Staat genehmigten justitiellen Rechtshilfeersuchens möglich. Polizeibeamte dürfen auf dieser Grundlage in den Drittstaat einreisen, um dort Erkenntnisse aus dem Strafverfahren auszutauschen und ggf. an Amtshandlungen (Vernehmungen, Durchsuchungen pp.) teilnehmen sowie eine gemeinsame Vorgehensweise in dem Verfahren absprechen.

Zusammenarbeit mit Verbindungsbeamten des BKA/des Auslandes:

Die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten des BKA stellt sich in der Regel als sehr hilfreich dar, um Informationen schnell austauschen zu können oder eine unmittelbare Zusammenarbeit anzubahnen; auch in diesen Fällen ist der Schriftverkehr über das Bundeskriminalamt zu führen. Informationen, die aus persönlichen Kontakten in- und ausländischer Beamter/-innen gewonnen werden, sind informeller Art und dürfen im konkreten Verfahren nur genutzt werden, wenn diese im Nachgang auf dem vorgesehenen Rechtshilfeweg übermittelt werden.

In den folgenden Staaten des ehemaligen Ostblocks, die derzeit die Hauptherkunftsländer der weiblichen Opfer von Menschenhandelsdelikten darstellen, werden Verbindungsbeamte des BKA bei den deutschen Auslandsvertretungen/Botschaften eingesetzt: Bulgarien, Polen, Rußland, Tschechien, Slowakei, Ukraine, Ungarn und Rumänien.

Die Entsendung von Verbindungsbeamten in weitere osteuropäische Länder ist vorgesehen.

Zusammenarbeit mit der Sonderkommission „Weißes Fleisch“ in Tschechien:

Die Existenz einer tschechischen Sonderkommission „Weißes Fleisch“ ist den niedersächsischen Polizeibehörden – und auch dem BKA – nicht bekannt.

Zu 14 a:

Die Zusammenarbeit der niedersächsischen Polizeibehörden mit den Polizeibehörden anderer Bundesländer, dem BKA, der Grenzschutzdirektion Koblenz und einzelner Grenzschutzdienststellen gestaltet sich reibungslos und unproblematisch.

Die Zusammenarbeit erfolgt entweder einzelfall- oder anlaßbezogen bei Ermittlungersuchen oder strafprozessualen Maßnahmen und im Rahmen des allgemeinen polizeilichen Informations- und Nachrichtenaustausches bzw. Meldewesens.

Außerhalb des polizeilichen Bereiches werden auch anlaßbezogene Kontakte zum Bundesverwaltungsamt/Ausländerzentralregister, zum Bundesamt für das Flüchtlingswesen (BAFL), zur Zoll- und Steuerfahndung oder zur Bundesanstalt für Arbeit bzw. Landesarbeitsämter hergestellt.

Zu 14 b:

Nachdem es der CDU-geführten Vorgängerregierung seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1, 46) über Jahre hin nicht gelungen war, der Polizei in Niedersachsen eine sichere Handlungsgrundlage zu geben, trat 1994 das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz in Kraft, das erstmalig besondere Datenerhebungsmittel und -methoden, wie den Einsatz von V-Leuten, die längerfristige Observation und auch das Abhören bzw. die Bildaufzeichnung außerhalb und innerhalb von Wohnungen, regelte. Der Gesetzgeber reagierte darüber hinaus auf neue Kriminalitätsformen, die nach der Öffnung der Grenzen aufgetreten waren, indem spezifische neue Befugnisnahmen geschaffen wurden. Diese haben sich in der Praxis bewährt.

Auch im Hinblick auf die deutlich gewordenen Probleme bei der Bewältigung der sog. Chaos-Tage sind der Polizei unverzüglich die notwendigen Instrumente an die Hand gegeben worden. Hierzu zählt u. a. der qualifizierte Platzverweis, der im Ländervergleich erstmalig auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt worden ist.

Insofern hat die niedersächsische Polizei unter einer SPD-geführten Landesregierung die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Befugnisse erhalten. Falsch ist deshalb die pauschale Formulierung der Fragestellung, wonach eine Überwachung von Verbrecherwohnungen zur Gefahrenabwehr nicht möglich sein soll. Anders als der Bundesgesetzgeber, der sich im letzten Jahr nicht in der Lage gesehen hat, eine entsprechende Befugnisnorm in der Strafprozeßordnung zu schaffen, ist eine solche im Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz enthalten.

Die polizeirechtliche Befugnis zum Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist in vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand einer von wenig Sachkunde geprägten polemischen Diskussion gewesen. Die sachliche Auswertung gesetzlicher Regelungen in anderen Bundesländern zeigt, daß dort Verdeckte Ermittler nur mit einem konkreten Ermittlungsauftrag zeitlich begrenzt operativ eingesetzt werden können. Diese Verdeckten Ermittler erhalten gezielte Aufträge. Es müssen damit tatsächliche Anhaltspunkte für die zukünftige Begehung einer bestimmten Katalogstraftat vorliegen. Im Bereich der Organisierten Kriminalität – hierzu dürfte auch der organisierte Menschenhandel gehören – sind derartige Anhaltspunkte aber typischerweise an vorangegangenen Taten festzumachen, so daß die Anwendbarkeit des § 110 Buchst. a StPO im Regelfall gleichfalls gegeben sein wird (vgl. Krey, Rechtsprobleme des strafprozessualen Einsatzes Verdeckter Ermittler, Sonderband der BKA-Schriftenreihe, Randnr. 209). Insofern erweitert praktisch die polizeirechtliche Befugnis zum Einsatz eines Verdeckten Ermittlers die strafprozessualen Möglichkeiten allenfalls geringfügig. Die polizeirechtliche Praxis anderer Bundesländer bestätigt diese wissenschaftliche Einschätzung. Gleichwohl sollen auch diesbezüglich die polizeilichen Befugnisse ergänzt werden, weil sich u. a. gezeigt hat, daß der Straftatenkatalog des § 110 a StPO unzureichend ist.

Zu 15 a und b:

Nach den Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMd) des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. 1. 1992 handelt es sich beim Menschenhandel um ein meldepflichtiges Delikt.

Die niedersächsischen Polizeibehörden haben entsprechende Erkenntnisse dem LKA Niedersachsen zu melden, das diese Fälle an das BKA und ggf. zusätzlich an andere Bundesländer oder Bundesbehörden (Grenzschutzdirektion) weiterleitet.

Zu 16:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, wurden mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. 7. 1992 die Strafvorschriften des Menschenhandels neu gefaßt, so daß ein Vergleich mit den Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1990 und 1991 ein verzerrtes Bild ergeben würde.

Die Entwicklung – mit ansteigender Tendenz – der in den jährlichen Landeslagebildern „Menschenhandel“ von 1992 bis 1996 erfaßten niedersächsischen Ermittlungsverfahren ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Zu 17:

Nach Auskunft der niedersächsischen Staatsanwaltschaften konnten 47 Verfahren durch Anklageerhebung (oder bei § 180 b StGB u. U. auch durch Beantragung eines Strafbefehles) abgeschlossen werden.

Zu 18 und 19:

Die personenbezogene Strafverfolgungsstatistik wird in Niedersachsen zentral über alle Personen geführt, gegen die die Staatsanwaltschaften Anklage erhoben oder den Erlaß eines Strafbefehls beantragt haben. Auch über die Art der darauf ergehenden gerichtlichen Entscheidungen gibt sie grundsätzlich Auskunft, wobei jedoch die Besonderheit besteht, daß eine Verknüpfung von Tatvorwurf und Strafmaß nur für die Strafvorschrift besteht, aus deren Strafraum die (höchste) Strafe tatsächlich entnommen wurde. Werden neben dem

Vorwurf „Menschenhandel“ also auch „andere Straftaten“ zur Anklage gebracht – zu denken ist insbesondere an die Strafvorschriften §§ 223, 223 a, 239 und auch an § 177 StGB – und wird den Strafraumen dieser Strafvorschriften die gegenüber §§ 180 b, 181 StGB schwerere Strafe entnommen, kann es vorkommen, daß dem Verfahren zwar (auch) der Vorwurf des Menschenhandels zugrunde liegt das Verfahren aber gleichwohl statistisch nicht als ein solches erfaßt ist, in dem es zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels gekommen ist. Gleiches gilt, wenn Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. §§ 154 a, 154 StPO das Verfahren – bei Verurteilung im übrigen nur bezüglich des Menschenhandelsvorwurfs – teilweise eingestellt haben. Wegen dieser Einschränkungen gibt es weder verlässliche Zahlen zu den Verurteilungen noch zu den Strafmaßen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen weist die personenbezogene Strafverfolgungsstatistik für Niedersachsen insgesamt 9 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aus:

bis zu 1 Jahr:	3
zwischen 1 und 2 Jahren:	3
zwischen 2 und 3 Jahren:	2
zwischen 3 und 5 Jahren:	1.

In sechs Fällen wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Fälle, in denen wegen Menschenhandels verurteilte ausländische Staatsbürger zum Zwecke der dortigen Strafvollstreckung in ihr Heimatland überstellt wurden, sind den niedersächsischen Justizbehörden nicht bekannt. Bei den niedersächsischen Ausländerbehörden werden keine entsprechenden Statistiken geführt.

Nach Strafverbüßung im niedersächsischen Strafvollzug wurde ein Straftäter abgeschoben. In einem weiteren Fall wird die Abschiebung vorbereitet.

Zu 20:

1996 trat in Niedersachsen 1 Rückfalltäter mit einer Vorstrafe wegen Menschenhandels in Erscheinung. Einschränkend ist anzumerken, daß aufgrund der relativ wenigen Straftaten vor 1994 deliktsspezifische Vorstrafen die Ausnahme darstellen.

Durch die Änderung der Strafvorschriften im Jahr 1992 und die Zunahme der Ermittlungsverfahren seit 1994 ist zu vermuten, daß in den kommenden Jahren „Rückfalltäter“ häufiger in Erscheinung treten.

Zu 21:

Als Tatverdächtige treten in erster Linie deutsche und osteuropäische Staatsangehörige in Erscheinung.

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren, die Eingang in das Lagebild „Menschenhandel Niedersachsen 1996“ gefunden haben, waren von insgesamt 144 Tatverdächtigen 58 Personen Deutsche, 15 Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien; aus Polen stammten 14 und aus der Slowakei 6 Tatverdächtige.

1996 wurden ferner 19 weibliche Tatverdächtige – überwiegend aus Deutschland – ermittelt.

Die Herkunftsländer der Tatverdächtigen aus den Lagebildern 1992 bis 1996 ergeben sich aus den Anlagen 7 und 8.

Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen und deren Herkunftsländer ist der Anlage 9 zu entnehmen.

Zu 22 und 23:

Den der Landesregierung vorliegenden Informationen zufolge haben in insgesamt vier Fällen Zeuginnen Aussagen, die sie im Ermittlungsverfahren gemacht haben, in der Hauptverhandlung nicht wiederholt.

Als Gründe hierfür werden angenommen:

- Beeinflussung aus dem Täterumfeld
- Eheschließung mit dem Tatverdächtigen
- zwischenzeitliche Rückkehr in das Heimatland.

Zu 24:

Der Landesregierung liegen in diesem Zusammenhang keine statistischen Erhebungen vor.

Zu 25:

Der Landesregierung liegen nur vereinzelte Informationen darüber vor, daß Opfer des Menschenhandels nach ihrer Abschiebung in die Bundesrepublik zurückgekehrt sind; entsprechende Fälle werden statistisch nicht erfaßt.

In diesem Zusammenhang ist zu vermuten, daß „rückkehrwillige“ Frauen aus wirtschaftlichen Gründen mit einer „neuen“ Identität respektive gefälschten Personaldokumenten einreisen. Polizeilichen Erkenntnissen zufolge wurden bislang 9 Wiedereinreisen nach Niedersachsen festgestellt; aus dem justitiellen Bereich wurden 3 vergleichbare Fälle bekannt.

Zu 26:

Beim Menschenhandel handelt es sich um ein typisches Kontrolldelikt, dessen Erkennen mit der Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsbehörden korreliert.

Die Straftat wird überwiegend erst bei Kontrollen/Tätigwerden im Milieu durch die örtlichen Polizeidienststellen bekannt. Der anschließend erforderliche Tatnachweis ist in der Regel nur schwer zu führen. Anzeigenerstattungen oder Hinweise seitens der weiblichen Opfer oder Dritter stellen die Ausnahme dar.

Die polizeilichen Ermittlungen werden durch die aus den genannten Gründen geringe Aussagebereitschaft der weiblichen Opfer zusätzlich erschwert. Die Täter treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um sich gegen polizeiliche Ermittlungen „abzuschotten“; Kooperation ist von Seiten der Täter nicht zu erwarten.

Die Informationen zu den deliktspezifischen Aufklärungsquoten sind der Anlage 10 zu entnehmen.

Zu 27:

In Niedersachsen wurden in den Jahren 1990 bis 1996 in diesem Zusammenhang 12 Zeuginnen Zeugenschutz gewährt. Bei drei Zeuginnen hat es sich um Opfer in Ermittlungsverfahren, die ausschließlich Menschenhandel zum Verfahrensgegenstand hatten, gehandelt.

Zu 28:

Nach Auffassung der Landesregierung sind zur Erhöhung der Aussagebereitschaft von weiblichen Opfern des Menschenhandels in erster Linie ausreichende Maßnahmen eines geeigneten, umfassenden Zeugenschutzes vorzusehen.

Bei ausländischen Opfern könnte sich die Frage eines erweiterten Bleiberechts in Deutschland positiv auf die Aussagebereitschaft auswirken, um so u. a. möglichen Sanktionsmaßnahmen im Heimatland nach einer evtl. Abschiebung vorzubeugen.

Ferner sollte eine umfassende soziale Unterstützung und Betreuung der weiblichen Opfer eingeleitet werden, um den Frauen einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Es könnten kurzfristige staatliche Unterhaltszahlungen an aussagewillige Frauen geleistet werden, um sie aus dem Milieu herauszuholen und eine weitere Prostitutionsausübung zu verhindern.

Die Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung/Unterbringung sowie die Beschaffung einer Arbeitserlaubnis und einer Arbeitsstelle, um den Frauen eine Verdienstmöglichkeit außerhalb des Milieus zu schaffen, könnten weitere „vertrauensschaffende“ Maßnahmen darstellen.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe der Landesregierung koordiniert derzeit unter Beteiligung des Vereins „Phönix e.V.“ und der Caritas-Beratungsstelle „ausländische Frauen in Not“ vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen und sozialen Situation von Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren. Ziel der Bemühungen ist, das Informations-, Beratungs- und Schutzangebot für die Betroffenen zu verbessern und ihnen jedenfalls für die Zeit, in der sie mit Rücksicht auf ein Strafverfahren gegen Menschenhändler noch als Zeuginnen benötigt werden, eine gesicherte Unterkunft in einer vertrauensschaffenden Umgebung zu ermöglichen.

Weiterhin wäre über die grundsätzliche Möglichkeit einer nichtöffentlichen Aussage vor Gericht zu prüfen, um eine Einschüchterung der weiblichen Opfer bzw. eine Beeinflussung der Aussage durch die Anwesenheit des Angeklagten oder seiner Bezugspersonen aus dem Milieu im Gerichtssaal zu vermeiden.

Zu 29 a:

Über die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 14 b hinaus kann zur konkreten Fragestellung des präventiven Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers im Bereich des Menschenhandels keine Stellung genommen werden.

Zu 29 b:

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 (BGBl. I S. 3186) ist die Kronzeugenregelung bei organisiert begangenen Straftaten, wie dem schweren Menschenhandel nach § 181 StGB sowie dem gewerbs- und bandenmäßig begangenen Einschleusen von Ausländern nach § 92 b des Ausländergesetzes und der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Asylverfahrensgesetz eingeführt worden. Die Geltungsdauer der Regelung ist bis zum 31. 12. 1999 beschränkt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird sich verlässlich einschätzen lassen können, ob sich die Kronzeugenregelung im Bereich des Menschenhandels bewährt.

Zu 30:

Aus Sicht der Landesregierung sind nachfolgende Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz aussagebereiter weiblicher Opfer von Bedeutung:

- Strafrechtsänderungsgesetz bezüglich der §§ 180 a, 180 b und 181 StGB vom 22. 7. 1992. Die Veränderungen beinhalten insbesondere eine Ausweitung des Tatbestandes des „Menschenhandels“. Statt des Anwerbens zur Ausübung der Prostitution genügt bereits das Einwirken auf das Opfer allein des Vermögensvorteils wegen. Frauen, deren auslandspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt wird, erfahren den gleichen Schutz vor der Bestimmung zur Prostitutionsausübung wie Personen unter 21 Jahren. Schließlich werden ausländische Frauen auch vor sexueller Ausbeutung außerhalb der Prostitution (Heiratshandel) geschützt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die von Niedersachsen unterstützte Gesetzesänderung einen wichtigen Beitrag zum verbesserten Schutz insb. ausländischer Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung darstellt.

- Beschluß des Niedersächsischen Landestages vom 8. 3. 1990, wonach die Landesregierung aufgefordert wurde, Maßnahmen gegen frauendiskriminierende Annoncen und Kontaktanzeigen von Reiseagenturen und Heiratsvermittlungsstellen zu ergreifen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat mit einem Schreiben vom 10. 4. 1990 die Bezirksregierungen und deren nachgeordnete Behörden angewiesen, im Rahmen der Gewerbeüberwachung auf derartige Annoncen und Kontaktanzeigen besonders zu achten. Verstöße sollen mit dem dafür zur Verfügung stehenden gewerberechtlichen Instrumentarium bis hin zur Gewerbeuntersagung geahndet werden.

- Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 6. 6. 1990, wonach die Bezirksregierungen und Polizeidirektionen sowie das Landeskriminalamt Niedersachsen angewiesen wurden, geplante Razzien, bei denen keine Bedenken gegen eine Weitergabe der Informationen bestehen, relevanten Stellen mitzuteilen.
- Nach den bundesweit vereinbarten Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen, die in Niedersachsen durch Gemeinsamen Runderlaß des MI vom 28. 12. 1995 (Nds. MBl. S. 563) in Kraft gesetzt worden sind, kommen zum Schutz von aussagebereiten Opfern vornehmlich Maßnahmen der Beratung, der Abdeckung der persönlichen Verhältnisse, der Sicherung der Wohnung oder sonstiger Aufenthaltsorte des unmittelbaren Schutzes, der Veränderungen im persönlichen Bereich sowie von sonstigen Hilfen zur gesicherten Lebensführung in Betracht. Sie dienen der Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Aussagebereitschaft sowie der Sicherung der Strafverfolgung und des Strafverfahrens. Auf Initiative Niedersachsens hat der Bundesrat am 19. 12. 1996 beschlossen, beim Bundestag den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz) einzubringen. Der Entwurf sieht unter anderem vor, Opfer von Menschenhandel zu berechtigen, in Strafverfahren als Nebenkläger aufzutreten und zu diesem Zweck anwaltlichen Beistand zu erhalten. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt (BT-Drucksache 13/6899).
- Ein weiterer Erlaß zum aufenthaltsrechtlichen Schutz der Opfer und zur Stärkung der Aussagebereitschaft ist z. Z. im Abstimmungsverfahren. Der Erlaß sieht für Opfer, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, eine Duldung vor, solange sie in einem Strafverfahren als Zeuginnen benötigt werden und aussagen wollen. In sonstigen Fällen soll für Opfer von Menschenhandel für die Dauer von mindestens vier Wochen von einer Abschiebung abgesehen werden. Den betroffenen Ausländerinnen soll Gelegenheit gegeben werden, in dieser Zeit ihre freiwillige Ausreise zu organisieren und persönliche Angelegenheiten zu erledigen. Sollte unter Zeugenschutzgesichtspunkten ein Daueraufenthalt im Bundesgebiet geboten sein, ist eine Duldung gem. § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 6 AuslG, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen, eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG zu erteilen.

Zudem wird die Landesregierung der Anregung der Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz folgen und Verbesserungsmöglichkeiten z. B. im Bereich Aufenthaltsgenehmigung in Verbindung mit Arbeitserlaubnis für Opfer von Menschenhandel für die Dauer des Verfahrens prüfen.

Des weiteren sollen die bereits bestehenden länderübergreifenden Bemühungen um Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels verstärkt werden.

Außer den genannten Maßnahmen sind Beratung, Betreuung und Unterbringung für Opfer von Menschenhandel von besonderer Wichtigkeit. Hinsichtlich der Beratungsangebote im einzelnen wird auf Frage 35 verwiesen.

Eine Optimierung des praktizierten Zeugenschutzes wird z. B. durch den Abbau administrativer und finanzieller Hemmnisse im Zusammenwirken der verschiedenen Behörden (z. B. Polizei mit Ordnungs- und Sozialamt) zur Wahrung des Geheimhaltungsbedürfnisses gefährdeter Opferzeuginnen angestrebt.

Ebenso soll die Zusammenarbeit zwischen den eingebundenen Behörden und freien Trägern verstärkt werden.

In diesem Zusammenhang darf auch die bereits in Ansätzen vorhandene Unterstützung durch freie Träger im Anschluß an die Zeugenschutzmaßnahmen nicht unerwähnt bleiben.

Zu 31:

Die Landesregierung hält – soweit damit schon Erfahrungen gesammelt werden konnten – die mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz verschärften Rechtsgrundlagen für ausreichend wirksam und beurteilt sie deshalb positiv. Veränderungsbedarf wird nicht gesehen.

Zu 32:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 2 e und 2 f müssen die Lebensverhältnisse der weiblichen Opfer in den meisten Fällen als schlecht bezeichnet werden; es wurden z. T. katastrophale hygienische Verhältnisse festgestellt.

Die Trennung der Betroffenen von ihrem sozialen Umfeld in der Heimat, ihre Sprachschwierigkeiten, ihre Angst vor Repressalien seitens der Bordellbetreiber/Zuhälter für sich selbst oder für ihre Angehörigen in der Heimat, ihre teilweise vollkommene Mittellosigkeit und Ausbeutung sowie ihre irrationale Furcht vor den deutschen Behörden erhöhen die Hilflosigkeit der Frauen und das Ausgeliefertsein an die Bordellbetreiber und Zuhälter.

Zu 33:

In Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden und Sozialbehörden wird eine angemessene Unterbringung sichergestellt.

In begründeten Einzelfällen werden die Frauen auch in Frauenschutzhäusern aufgenommen. Eine im Juni 1996 vom Niedersächsischen Frauenministerium stichprobenhaft durchgeführte telefonische Abfrage bei niedersächsischen Frauen- und Kinderschutzhäusern ergab, daß Anfragen von Betroffenen bzw. von der Polizei die Ausnahme darstellen. Die autonomen Frauenhäuser berichteten ebenfalls von sehr seltenen Kontakten. Übereinstimmend teilten die Frauenhäuser jedoch mit, daß die Adressen von Frauenhäusern auch bei Schlepperbanden und im Milieu bekannt sind und betroffene Frauen es daher vorziehen, anderweitig untergebracht zu werden.

In Fällen, in denen es gesetzlich geboten ist, werden betroffene Frauen auch in Abschiebehäusern genommen.

Zu 34:

Sofern Frauen Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG haben, erhalten sie Hilfe in besonderen Lebenslagen. Zudem gibt es die Vermittlung von Sachspenden über die Beratungsstellen und Sozialdienste.

Zu 35:

In Niedersachsen existieren neben den Ausländer- und Sozialbehörden folgende nicht-staatliche Stellen, an die sich Betroffene wenden können:

- „Phönix“ e. V., Hannover (Beratungsstelle für Prostituierte mit Schwerpunkt Aidsprävention und Gesundheitsberatung);
- Beratungsstelle: Ausländische Frauen in Not; z. Z. in Trägerschaft der Caritas Diözese Hildesheim (Schwerpunktarbeit: Sozial- und ausländerrechtliche Beratung für heiratsvermittelte Frauen, Frauen in binationalen Partnerschaften, [Zwangs-]prostituierte);
Trägerschaft bis Ende März: Caritas der Diözese Hildesheim; es wird angestrebt, daß ein anderer Träger die Arbeit fortsetzt;
- „La Strada“-Projekt des Vereins Phönix (Schwerpunktarbeit Tageswohnung für drogenabhängige Mädchen und Frauen, die der Prostitution nachgehen);
- Bathseba Braunschweig (Schwerpunktarbeit: Wohnprojekt/Beratungsstelle für Prostituierte);
- Frauenhäuser und Notrufe (Schwerpunktarbeit: Krisenintervention für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen), (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 33);
- ferner: Migrationsdienste und Stellen der Flüchtlingssozialarbeit.

Es wird geprüft, inwiefern weitere Fachberatungsstellen auch für das Thema „Menschenhandel“ gewonnen und durch gezielte Information und Fortbildung in die Lage versetzt werden können, Hilfestellung zu leisten.

Angestrebt ist zudem die stärkere Kooperation und Vernetzung der Behörden und der Beratungsstellen. Ressortübergreifend sollen Bemühungen verstärkt werden, betroffene Frauen z.B. durch Faltblätter und Broschüren über Beratungsangebote zu informieren und nach Möglichkeit die Kontaktaufnahme zu unterstützen.

Außerdem ist geplant, das Thema in den Landespräventionsrat einzubringen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels von dort aus zu initiieren.

Zu 36:

Für die Beratungsstelle „Ausländische Frauen in Not“ in Hannover waren im Haushaltsplan 1996 des Niedersächsischen Frauenministeriums Haushaltsmittel in Höhe von 135 000 DM veranschlagt. Als Haushaltsansatz 1997 sind erneut 135 000 DM vorgesehen.

Für die Förderung der Frauenhäuser, der Notrufe und Gewaltberatungsstellen sowie der Mädchenhäuser waren im Haushaltsplan 1996 5,8 Mio. DM veranschlagt. Als Haushaltsansatz 1997 sind 5,635 Mio. DM vorgesehen.

„La Strada“ (Projekt von Phönix e. V.) wurde 1996 mit 330 000 DM gefördert (Einzelplan 16). Für 1997 sind erneut 330 000 DM vorgesehen.

Zu 37:

Vom MFrau ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit der zuständigen Ressorts MI, MJ und MS ein Merkblatt in den Sprachen der potentiellen Hauptherkunftsländer zu erstellen. Dieses Merkblatt wird Fragen zum Ausländerrecht beantworten und Informationen und Aufklärung über Rechte von Opfern von Menschenhandel geben. Es wird darüber hinaus Adressen von Beratungsstellen enthalten. Es soll an Stellen ausliegen, die auch von Prostituierten aufgesucht werden (z. B. Gesundheitsämter, Polizeibehörden).

Es wird als sinnvoll erachtet, wenn Beratungsstellen durch Selbstdarstellungen, Broschüren und Faltblätter auf ihre Angebote hinweisen.

Darüber hinaus hält die Landesregierung verstärkte Informationsarbeit für Frauen und Mädchen in ihren Heimatländern, insbesondere in mittel- und osteuropäischen Staaten, für wichtig. Es sollte auf Gefahren, die mit einer Einreise in die Bundesrepublik verbunden sein können, und auf die hiesige Rechtslage hingewiesen und Hilfsmöglichkeiten für den konkreten Fall benannt werden. Die Informationen sollten Beratungsstellen und Nicht-Regierungsorganisationen zur weiteren Verteilung zur Verfügung gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes bzw. der Bundesregierung handelt.

Versuche, Opfer bzw. potentielle Opfer des Menschenhandels erstmalig und ausschließlich in der Bundesrepublik aufzuklären, dürften andernfalls – aufgrund ihrer sozialen und sprachlichen Isolation und der hier fortgeführten gezielten Desinformation durch die Täter – weitgehend ins Leere laufen.

Zu 38:

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, daß wesentliche Inhalte der genannten Entschlüsse des Europäischen Parlamentes zur Bekämpfung des Menschenhandels in Niedersachsen bereits umgesetzt worden sind.

Die Landesregierung und die zuständigen niedersächsischen Behörden haben die Problematik des Menschenhandels bereits frühzeitig aufgegriffen und werden diesem Deliktsfeld auch künftig mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen Mitteln entgegentreten.

Glogowski

Anlage 1

Prostitutionsausübung in Niedersachsen
(Stand: 02/97)

	BR BS	PD BS	PD HN	BR HN	BR LG	BR W-E	Insgesamt
1. Anzahl Bordelle	19	36	50	55	82	95	337
2. Prostituierte im Bereich							
2.1 Bordell	40	200	500	200	280	480	1700
2.2 Wohnung	70	50	500	80	70	320	1090
2.3 Straße	23	2	300	40	20	100	485
3. Anteil ausländischer Frauen							
- gemäß 2.1	Insgesamt	10%	80%	Insgesamt	Insgesamt	50-100%	
- gemäß 2.2	30-50%	4%	70%	40-50%	10-95%	k.A.	
- gemäß 2.3		0%	15%			k.A.	
4. Prostitutionsausübung							
- freiwillig	k.A.	20%	überwiegend	überwiegend	k.A.	k.A.	
- erzwungen	k.A.	80%	freiwillig	freiwillig	k.A.	k.A.	

Anlage 2

1992	Straftaten insgesamt
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180,180a StGB)	43
Zuhälterei (§ 181a StGB)	30
Menschenhandel (§ 181 StGB)	6
1993	
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180,180a StGB)	53
Zuhälterei (§ 181a StGB)	34
Menschenhandel (§ 181 StGB)	25
1994	
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180,180a, 180b, Abs. 2 Nr. 2 StGB)	69
Zuhälterei (§§ 181, Abs. 1, Nr. 1, 181a StGB)	36
Menschenhandel (§§180b, Abs. 1, 180b, Abs. 2 Nr.1, 181, Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB)	32
1995	
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180,180a, 180b, Abs. 2 Nr. 2 StGB)	88
Zuhälterei (§§ 181, Abs. 1, Nr. 1, 181a StGB)	67
Menschenhandel (§§180b, Abs. 1, 180b, Abs. 2 Nr.1, 181, Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB)	75
1996	
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180,180a, 180b, Abs. 2 Nr. 2 StGB)	86
Zuhälterei (§§ 181, Abs. 1, Nr. 1, 181a StGB)	54
Menschenhandel (§§180b, Abs. 1, 180b, Abs. 2 Nr.1, 181, Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB)	51

Hinweis: Menschenhandel 1990 = 54 Taten, 1991 = 8 Taten.

Anlage 3

Lagebild Menschenhandel Niedersachsen

	1992/93	1994	1995	1996
1. Verfahren		28	46	39
2. Opfer insgesamt	27	72	130	298
2.1 osteuropäisch*	27 (100%)	57 (79%)	96 (74%)	272 (91%)
2.2 ehemalige UdSSR	20 (74%)	16 (22%)	72 (55%)	98 (32%)
2.3 jüngstes/ältestes Opfer	17 / 38	15 / 44	16 / 59	15 / 44
2.4 Anzahl Minderjähriger	3	4	7	12
3. TV insgesamt	33	100	129	143
3.1 deutsch	20 (60%)	42 (42%)	51 (40%)	58 (40%)
3.2 osteuropäisch*	7 (21%)	22 (22%)	37 (28%)	40 (28%)
3.3 ehemalige UdSSR	2 (6%)	8 (8%)	33 (26%)	13 (9%)
3.4 TV weiblich insgesamt	13 (39%)	17 (17%)	11 (8,5%)	19 (13%)

* Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Rußland, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Weißrußland und Republik Moldau

Lagebild Menschenhandel Niedersachsen

Anlage 4

Altersstruktur der Opfer

	1992/93	1994	1995	1996
Alter				
bis 13 Jahre	0	0	0	0
14 - 17 Jahre	3	4	7	12
18 - 25 Jahre	20	39	76	174
über 25 Jahre	4	16	19	33
unbekannt	0	13	28	79
Anzahl insg.	27	72	130	298

Altersgruppen in %				
bis 13 Jahre	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
14 - 17 Jahre	11,11%	5,56%	5,38%	4,03%
18 - 25 Jahre	74,07%	54,17%	58,46%	58,39%
über 25 Jahre	14,81%	22,22%	14,62%	11,07%
unbekannt	0,00%	18,06%	21,54%	26,51%
Anzahl insg.	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Lagebild Menschenhandel Niedersachsen

Anlage 5

Herkunftsländer Opfer

PKS	Land	1996	Anteil in %
121	Albanien*	2	0,67%
127	Estland*/**	2	0,67%
130	Kroatien	1	0,34%
131	Slowenien	5	1,68%
139	Lettland*/**	5	1,68%
142	Litauen*/**	22	7,38%
146	Moldau*/**	19	6,38%
152	Polen*	123	41,28%
155	Slowakische Republik*	27	9,06%
160	Russische Föderation*/**	31	10,40%
163	Türkei	3	1,01%
164	Tschechische Republik*	18	6,04%
165	Ungarn*	4	1,34%
166	Ukraine*/**	12	4,03%
169	Weißrussland*/**	7	2,35%
238	Ghana	1	0,34%
247	Liberia	1	0,34%
327	Brasilien	1	0,34%
998	Unbekannt	14	4,70%
	Gesamt:	298	100,00%

	* Osteuropa	272	91,28%
	**ehemalige UdSSR	98	32,89%

Lagebild Menschenhandel Niedersachsen

Anlage 6

Herkunftsländer Opfer

PKS	Land	1992/93	1994	1995	1996
121	Albanien*				2
125	Bulgarien*		2	1	
127	Estland*/**		2		2
130	Kroatien				1
131	Slowenien		10		5
139	Lettland*/**		1		5
142	Litauen*/**	6	2	27	22
146	Moldau*/**				19
152	Polen*	6	22	8	123
154	Rumänien*		1	6	
155	Slowakische Republik*		1	1	27
160	Russische Föderation*/**	6	7	16	31
163	Türkei		1	1	3
164	Tschechische Republik*	1	14	14	18
165	Ungarn*		1		4
166	Ukraine*/**	2	4	23	12
169	Weißrussland*/**	6			7
238	Ghana				1
247	Liberia				1
327	Brasilien		1		1
444	Kasachstan			6	
462	Philippinen			1	
476	Thailand		1	9	
998	Unbekannt		2	17	14
	Gesamt:	27	72	130	298

	* Osteuropa	27 / 100%	57 / 79%	96 / 74%	272 / 91%
	**ehemalige UdSSR	20 / 74%	16 / 22%	72 / 55%	98 / 32%

Analge 7

Lagebild Menschenhandel Niedersachsen

Herkunftsländer Tatverdächtige

PKS	Land	1996	Anteil in %
0	Deutschland	58	40,56%
121	Albanien*	5	3,50%
122	Bosnien-Herzegowina	1	0,70%
134	Griechenland	3	2,10%
138	Jugoslawien	16	11,19%
142	Litauen*/**	4	2,80%
144	Makedonien	1	0,70%
146	Republik Moldau*/**	4	2,80%
148	Niederlande	1	0,70%
152	Polen*	14	9,79%
155	Slowakische Republik*	6	4,20%
160	Russische Föderation*/**	3	2,10%
163	Türkei	11	7,69%
164	Tschechische Republik*	2	1,40%
165	Ungarn*	1	0,70%
166	Ukraine*/**	2	1,40%
439	Iran	1	0,70%
451	Libanon	1	0,70%
998	Unbekannt	9	6,29%
	Gesamt:	143	100,00%

	* Osteuropa	40	27,97%
	**ehemalige UdSSR	13	9,09%

Anlage 8

Lagebild Menschenhandel Niedersachsen

Herkunftsländer Tatverdächtige

PKS	Land	1992/93	1994	1995	1996
0	Deutschland	20	42	51	58
121	Albanien*			2	5
122	Bosnien-Herzegowina				1
124	Belgien	1			
125	Bulgarien*		1		
131	Slowenien		3		
134	Griechenland			2	3
137	Italien		1	1	
138	Jugoslawien		2	4	16
142	Litauen**		2	18	4
144	Makedonien				1
146	Moldau**				4
148	Niederlande		1	1	1
152	Polen*	5	5		14
153	Portugal	1			
154	Rumänien*		2		
155	Slowakische Republik*				6
160	Russische Föderation**	1	4	8	3
163	Türkei	2	11	6	11
164	Tschechische Republik*		6	2	2
165	Ungarn*				1
166	Ukraine**		2	7	2
169	Weißrussland**	1			
432	Vietnam		4	16	
436	Indien	1			
439	Iran			2	1
451	Libanon			1	1
476	Thailand		1	2	
998	Unbekannt	1	13	6	9
	Gesamt:	33	100	129	143

* Osteuropa	7 / 21%	22 / 22%	37 / 28%	40 / 28%
**ehemalige UdSSR	2 / 6%	8 / 8%	33 / 26%	13 / 9%

Anlage 9

Lagebild Menschenhandel Niedersachsen

Weibliche Tatverdächtige

	TV insgesamt	Herkunftsländer	Anzahl	Anteil in %
1992/93	13	Deutschland	9	69%
		Polen	2	
		Belgien	1	
		unbekannt	1	
1994	17	Deutschland	7	41%
		Polen	2	
		Rußland	2	
		Tschechien	1	
		Slowenien	1	
		Litauen	1	
		Türkei	1	
		Thailand	1	
		unbekannt	1	
1995	11	Deutschland	8	72%
		Ukraine	1	
		Thailand	2	
1996	19	Deutschland	9	47%
		Polen	6	
		Rußland	1	
		Tschechien	2	
		unbekannt	1	

Anlage 10

Tabelle 1

AQ Menschenhandel	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Niedersachsen	98,15	100,00	83,33	100,00	93,75	90,67	86,27
Baden-Württemberg	100,00	94,1	100,00	96,8	96,3	100,00	
Bayern	93,8	86,7	100,00	95,3	96,4	98,6	
Berlin**	95,70	98,30	70,4	91,4	87,2	89,8	
Brandenburg			100,00	40,00	94,8	92,9	
Bremen	66,7	100,00	100,00	83,3	100,00	88,9	
Hamburg	94,7	92,1	89,5	95,00	90,5	148,8	
Hessen	87,5	88,9	91,7	85,7	92,8	93,5	
Mecklenburg-Vorp.			100,0	100,0	100,0	90,9	
Nordrhein-Westfalen	104,00	100,00	98,08	97,54	93,98	96,91	
Rheinland-Pfalz	100,00	75,00	100,00	100,00	95,5	97,1	
Saarland	100,00		100,00	100,00	100,00	99,18	
Sachsen				83,3	90,0	94,7	
Sachsen-Anhalt				50,00	100,00	94,4	
Schleswig-Holstein	100,0	100,0	75,0	100,0	100,0	100,0	
Thüringen			75,0	100,0	100,0	83,3	

**ab 1991 incl. Ostberlin

Die 96er Daten der
anderen Bundesländer
liegen noch nicht vor.Kein Eintrag= keine Fälle
erfaßt bzw. keine Daten
vorhanden

Anlage 11**Opferaufstellung (nur weiblich)**

1992	bis unter 6 Jahre	6-unter 14 Jahre	14- unter 18 Jahre	18- unter 21 Jahre	21- unter 60 Jahre	Älter als 60 Jahre
Förderung sex. Handlungen	2	1	15	8	25	-
Minderjähriger oder der						
Prostitution (§§ 180, 180a StGB)	-	-	-	-	-	-
Zuhälterei (§ 181a StGB)	-	-	1	2	5	-
Menschenhandel (§ 181 StGB)	-	-	-	-	-	-
1993	bis unter 6 Jahre	6-unter 14 Jahre	14- unter 18 Jahre	18- unter 21 Jahre	21- unter 60 Jahre	Älter als 60 Jahre
Förderung sex. Handlungen	2	1	15	15	24	--
Minderjähriger oder der						
Prostitution (§§ 180, 180a StGB)	-	-	-	-	-	-
Zuhälterei (§ 181a StGB)	-	-	6	10	17	-
Menschenhandel (§ 181 StGB)	-	-	-	-	-	-

1994	bis unter 6 Jahre	6-unter 14 Jahre	14- unter 18 Jahre	18- unter 21 Jahre	21- unter 60 Jahre	Älter als 60 Jahre
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180, 180a, 180b, Abs. 2 Nr. 2 StGB)	2	1	25	14	41	1
Zuhälterei (§§ 181, Abs. 1, Nr. 1, 181a StGB)	-	-	-	-	-	-
Menschenhandel (§§ 180b, Abs. 1, 180b, Abs. 2 Nr. 1, 181, Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB)	1	-	3	19	36	-
1995	bis unter 6 Jahre	6-unter 14 Jahre	14- unter 18 Jahre	18- unter 21 Jahre	21- unter 60 Jahre	Älter als 60 Jahre
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180, 180a, 180b, Abs. 2 Nr. 2 StGB)	-	6	18	24	56	7
Zuhälterei (§§ 181, Abs. 1, Nr. 1, 181a StGB)	-	-	4	24	55	5
Menschenhandel (§§ 180b, Abs. 1, 180b, Abs. 2 Nr. 1, 181, Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB)	-	-	14	51	45	3

1996	bis unter 6 Jahre	6-unter 14 Jahre	14- unter 18 Jahre	18- unter 21 Jahre	21- unter 60 Jahre	Älter als 60 Jahre
Förderung sex. Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180, 180a, 180b, Abs. 2 Nr. 2 StGB)	-	5	18	28	52	2
Zuhälterei (§§ 181, Abs. 1, Nr. 1, - 181a StGB)	-	-	4	22	37	-
Menschenhandel (§§ 180b, Abs. - 1, 180b, Abs. 2 Nr. 1, 181, Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB)	-	1	6	27	26	2

Hinweis: Eine Opfererfassung bei der Zuhälterei erfolgt erst seit dem 01.01.1995.